

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Studienordnung
für das Hauptfach Italianistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 5. April 2001

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung beschlossen.
(Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Italianistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Romanistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Italianistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind Kenntnisse in Latein.

Der Kenntnissnachweis in Latein ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Einführungen (E)
- Seminare
 - Proseminare (PS) für das Grundstudium
 - Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium
- Übungen
 - Wissenschaftliche Übungen (wÜ)
 - Sprachpraktische Übungen (spÜ)

Die Teilnahme an Kolloquien und Forschungsvorhaben, die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein mindestens sechsmonatiger Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und aktuellen Entwicklungen im Wissenschaftsbereich Italianistik/Romanistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und ihrer praktischen Umsetzung befähigen. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium mindestens je einmal eine studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Italianistik in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung ist Aufgabe des Instituts für Romanistik und erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl des Schwerpunktes im Hauptstudium.

Der Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik bzw. das zentrale Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Italianistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft
3. Kulturstudien
4. Sprachpraxis Italienisch

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt (in SWS):

- | | |
|----------------------------|--------|
| - Sprachwissenschaft | 8 SWS |
| - Literaturwissenschaft | 8 SWS |
| - Kulturstudien | 6 SWS |
| - Sprachpraxis Italienisch | 14 SWS |

Im **Hauptstudium** müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung der Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien selbst vornehmen (vgl. § 10 Abs. 2).

Wird das Hauptfach Italianistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach kombiniert, ist im Grund- und Hauptstudium noch eine dritte romanische Sprache als Lesesprache zu studieren.

Daraus ergeben sich für das Grundstudium folgende Anteile der einzelnen Bereiche:

- | | |
|----------------------------|--------|
| - Sprachwissenschaft | 8 SWS |
| - Literaturwissenschaft | 8 SWS |
| - Kulturstudien | 6 SWS |
| - Sprachpraxis Italienisch | 12 SWS |
| - Lesesprache | 2 SWS |

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Bereich berechtigt zur Fortführung des Bereiches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Bereichen noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	6 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	6 SWS
Kulturstudien	2 SWS	4 SWS
Sprachpraxis Italienisch	8 SWS	6 SWS / 4 SWS*
Lesesprache	2 SWS*	

* Die mit (*) gekennzeichneten Stundenanteile beziehen sich auf die Kombination des Hauptfaches Italianistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien vornehmen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 18 SWS zu studieren. Ist Italianistik erstes Hauptfach, ist die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich zu schreiben.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Schwerpunktbereich	6 SWS	12 SWS
1. Nichtschwerpunktbereich		6 SWS
2. Nichtschwerpunktbereich		6 SWS
Sprachpraxis Italienisch	2 SWS	4 SWS / 2 SWS*
Lesesprache	2 SWS*	

* Die mit (*) gekennzeichneten Stundenanteile beziehen sich auf die Kombination des Hauptfaches Italianistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach.

Die im Studienablaufplan vorgenommene Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstunden ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Italianistik sind vier Leistungsnachweise in den folgenden Bereichen:

- a) ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- b) ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
- c) ein Leistungsnachweis Kulturstudien
- d) ein Leistungsnachweis Sprachpraxis Italienisch

Darüber hinaus ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 zu erbringen.

(2) Einer der Leistungsnachweise in den drei Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft Kulturstudien ist bis zu Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Leistungsnachweise können in Form

- a) eines Referats mit schriftlicher Überarbeitung des Referats oder
- b) einer Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit mit nachweisbarer Einzelleistung) oder
- c) einer Klausur

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Bereiches. Die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (überwiegend Referate und Hausarbeiten) wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.

- (4) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (5) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - a) zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
 - b) ein Leistungsnachweis im 1. Nichtschwerpunktbereich
 - c) ein Leistungsnachweis im 2. Nichtschwerpunktbereich
 - d) ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis Italienisch
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magister-rahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Hauptfaches Italianistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 12. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. November 2000 (Az.: 2-7831-12/128) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. April 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor